

# Amtsblatt

der  
Regierung zu Düsseldorf.

Stück 38

Düsseldorf, Samstag, den 19. September

1936

Beilagen: Öffentlicher Anzeiger Nr. 38.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 23. September 1936, 12 Uhr, der Amtsblattstelle einzusenden.

Inhalt: Gebührenordnung für statische Berechnungen 245, 246; Hafenspolizeiverordnung für Rheinpreußen in Homberg 246; Satzung der Wassergenossenschaft 246, 247; Öffentliche Belobigung 247; Ungültigkeitserklärung Wandergewerbeschein 247; Zulassung als Buchmachergehilfe 247; Ungültige Güterfernverkehrsurkunde 247; Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen in Kraftfahrzeugwerkstätten 247, 248; Umgemeindungsurkunde 248; Polizeiverordnung, betr. Steigenlassen von Drachen in der Umgebung des Flughafens Düsseldorf 248; Straßensperrungen 248, 249; Schau- und Unterhaltsordnung 249; Enteignung 249; Wegeeinziehungen 249, 250; Ortspolizeiverordnung über das Dienstmannsgewerbe 250; Reinigung öffentlicher Straßen 250, 251; Änderung der Polizeiverordnung über den Gewerbebetrieb auf öffentlichen Straßen und Plätzen 251, 252; Berichtigung 252.

## Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

594. **Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der Preussischen Staatlichen Prüfungsstelle für statische Berechnungen in Berlin.**

### § 1. Allgemeines.

Für die Inanspruchnahme der Staatlichen Prüfungsstelle ist eine Gebühr an die Staatskasse zu zahlen. Diese ist, soweit Verwaltungsgebühren (z. B. nach Tarifnummer 2 oder 13 der Verwaltungsgebührenordnung) erhoben werden, neben diesen als bare Auslage einzuziehen. Sie ist als bare Auslage auch dann zu erheben, wenn der Antragsteller im übrigen von Verwaltungsgebühren im allgemeinen oder Einzelfalle befreit ist (§ 12 BGD.).

### § 2. Gebührensätze.

Es sind zu erheben

1. für die Prüfung und Festsetzung von statischen Berechnungen  $\frac{1}{2}\%$  des Rohbauwertes (§ 3) des Bauwerkes einschließlich seiner Gründung, mindestens aber 20 RM.;
2. für die Prüfung von Nachträgen bei unzureichenden oder fehlerhaften statischen Berechnungen für jede Wiedervorlage  $\frac{1}{5}$  der Gebühr nach Ziffer 1, mindestens aber 20 RM. Sind besonders umfangreiche Nachträge erforderlich, so kann die Prüfungsstelle die Entschädigung für die Prüfung derartiger Nachträge auch höher festsetzen, höchstens auf den vollen Betrag nach Ziffer 1. Maßgebend für diese Festsetzung soll das Verhältnis des Umfangs des Nachtrages zu dem der Hauptberechnung und der für die Prüfung der beiden Berechnungen nötige Arbeitsaufwand sein. Ist der Umfang eines Nachtrages bei Bauwerken mit einem Rohbauwert von mehr als 20 000 RM. sehr gering, so darf die Entschädigung für die Prüfung dieses Nachtrages ermäßigt werden, und zwar bis auf 20 RM.;

3. für eine Abnahme der Bauarbeiten (nur auf besonderen Antrag) außer den gesetzlichen Reisekosten  $\frac{1}{5}$  der Gebühr nach Ziffer 1, mindestens aber 20 RM.;

4. für die Überwachung und Abnahme der Bauarbeiten (nur auf besonderen Antrag) außer den gesetzlichen Reisekosten die Hälfte der Gebühr nach Ziffer 1, mindestens aber 20 RM.;

5. für die Prüfung von Typen-Berechnungen und Berechnungstafeln, die vervielfältigt und bei weiteren Ausführungen des betreffenden Bauwerkes, Gerüstes oder dgl. der baupolizeilichen Genehmigung zugrunde gelegt werden sollen, die Gebühren nach Ziffer 1 und 2 für 10 gleiche Ausführungen (§ 2). Wird das Bauwerk voraussichtlich nur selten wiederholt, so darf die Gebühr bis auf den Betrag ermäßigt werden, der einer fünffachen Ausführung des gleichen Bauwerkes entspricht;

6. für gutachtliche Äußerungen über die Standsicherheit eines Bauwerkes in einem Einzelfalle ist die Gebühr nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand der Prüfungsstelle in Anlehnung an Ziffer 1—4 festzusetzen;

7. für die Nachprüfung von statischen Berechnungen, die gemäß Runderlaß des vormaligen Preussischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 3. Dezember 1926 — II. 9 Nr. 486 — von einem zugelassenen Prüfingenieur vorgeprüft sind, wird  $\frac{1}{3}$  der Gebühr nach Ziffer 1, 2 und 5, mindestens aber 20 RM., erhoben.

### § 3. Rohbauwert.

Die Gebühr wird nach dem Rohbauwert berechnet. Der Rohbauwert eines Bauwerkes ist gleich der Baukostensumme, die für die Herstellung aller bis zur Rohbauabnahme fertigzustellenden Arbeiten und Lieferungen einschließlich der Gründung und der Erdausfachungsarbeiten erforderlich ist.

Besteht das Bauvorhaben aus mehreren gleichen Bauwerken, für die die gleiche statische Berechnung gilt, so

wird für die Gebührenrechnung der Rohbauwert eines Bauwerkes voll, der Rohbauwert der weiteren gleichen Bauwerke je zur Hälfte in die Berechnung der Gebühren eingesetzt. Dies gilt nicht für gleiche Deckenfelder, Stützzüge, Unterzüge oder Binder in demselben Bauwerk.

Die Baugenehmigungsbehörden haben sich den Rohbauwert vom Bauherrn angeben zu lassen, auf seine Angemessenheit zu prüfen und ihn mit dem Prüfungsantrage der Staatlichen Prüfungsstelle mitzuteilen. Ist die Mitteilung noch nicht möglich, so ist im Antrage darauf hinzuweisen.

Wird der Rohbauwert der Prüfungsstelle bis zum Abschluß der Prüfung nicht mitgeteilt, so ist die Prüfungsstelle berechtigt, einen von ihr geschätzten, angemessenen Rohbauwert der Berechnung der Gebühr zugrunde zu legen. In diesem Falle kann der Zahlungspflichtige innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Gebührenrechnung unter Vorlage einer Kostenberechnung die Erstattung des nach seiner Meinung zuviel gezahlten Betrages bei der Prüfungsstelle beantragen. Die Prüfungsstelle entscheidet über diesen Antrag nach Prüfung der eingereichten Unterlagen. Gegen ihre Entscheidung ist die Beschwerde an den Preussischen Finanzminister gegeben.

#### § 4. Zahlungspflicht.

Verpflichtet zur Zahlung der Gebühr an die Staatskasse ist der Bauherr. Wird der Antrag an Stelle des Bauherrn von einem anderen (Privaten, Unternehmer, Behörde u. dergl.) gestellt, so ist dieser zur Zahlung der Gebühr verpflichtet; es bleibt ihm überlassen, sie vom Bauherrn wieder einzuziehen.

#### § 5. Gebührenbefreiung.

Die Preussischen Staatsbehörden sind von der Entrichtung einer Gebühr befreit. Soweit sie Anträge anderer Bauherren vorlegen, sind sie verpflichtet, die Gebühr von diesen für Rechnung der Staatskasse einzuziehen.

#### § 6. Zahlungsfrist.

Die Gebühr ist binnen zwei Wochen nach Empfang der Gebührenrechnung kostenfrei an die Kasse der Preussischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin NW 40, Invalidenstraße 52 (Postcheckkonto Berlin 11 204), zu zahlen.

#### § 7. Übergangsbestimmungen.

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Oktober 1936 in Kraft. Die Gebührenordnung vom 13. November 1923 — II 9 Nr. 675 — (Zentralblatt der Bauverwaltung Jg. 1923 Seite 563) tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Berlin, 30. Juli 1936.

Der Preussische Finanzminister.

### Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

#### 595. Hafenspolizeiverordnung.

I. Nachtrag zur Hafenspolizeiverordnung für den Hafen Homberg der Gewerkschaft Rheinpreußen vom 12./23. Oktober 1935. Sonderblatt zum Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf vom 9. November 1935, Seite 420.

Auf Grund des preussischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzamml. S. 53) und des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzamml. S. 77) wird folgendes verordnet:

#### Artikel 1.

Hinter § 3 der Hafenspolizeiverordnung für den Hafen Homberg der Gewerkschaft Rheinpreußen wird folgender Paragraph eingefügt:

##### „§ 3a.

Anwendung der für den Rhein geltenden Strom- und schiffahrtspolizeilichen Vorschriften im Hafengebiet.

Die für den Rhein geltenden Strom- und schiffahrtspolizeilichen Vorschriften finden für das Hafengebiet, soweit in dieser Polizeiverordnung nichts anderes bestimmt ist, entsprechende Anwendung.“

#### Artikel 2.

In der Polizeiverordnung wird die Ziffer 5 des § 7 gestrichen.

#### Artikel 3.

Hinter § 8 der Hafenspolizeiverordnung wird folgender Paragraph eingefügt:

##### „§ 8a.

Beseitigung gesunkener Fahrzeuge oder Gegenstände aus dem Hafengebiet.

Gesunkene Fahrzeuge müssen binnen einer von der Hafenspolizei bestimmten Frist gehoben und aus dem Hafengebiet entfernt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist die Hafenspolizei berechtigt, das Erforderliche auf Kosten des Eigentümers zu veranlassen.

Gesunkene Fahrzeuge sind nach den Bestimmungen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung zu bezeichnen.

Güter oder Gegenstände, die auf den Kaianlagen lagern und durch irgendwelche Umstände in den Hafen oder Rheinstrom geraten, im Hafengebiet verlorengegangene Anker oder sonstige Schiffsgegenstände oder Teile der Ladung, sind innerhalb einer von der Hafenspolizei bestimmten Frist durch den Eigentümer zu bergen. Geschieht dies nicht, so ist die Hafenspolizei berechtigt, die Bergung auf Kosten des Eigentümers zu veranlassen.“

#### Artikel 4.

Die Hafenspolizeiverordnung tritt 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dortmund, 6. August 1936.

II. 6003/34.

Das Oberbergamt.

Koblenz, 3. September 1936.

f. a. VIII. Nr. 8467.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Rheinstrombauverwaltung.)

#### 596.

Satzung der Wassergenossenschaft zur Unterhaltung des Gillbaches in den Kreisen Grevenbroich-Neuß und dem Stadtkreis Neuß.

##### § 1.

Die Genossenschaft führt den Namen „Wassergenossenschaft zur Unterhaltung des Gillbaches“ und hat ihren Sitz in Grevenbroich.

##### § 2.

Die Genossenschaft bezweckt nach dem allgemeinen Plane des Kulturbauinspektors Meiswinkel vom 30. März 1936 die Unterhaltung des Gillbaches in den Gemeinden Kommerzkirchen, Nettesheim—Buzheim, Frixheim—Anstel, Dkoven, Höningen, Neukirchen, Wevelinghoven, Neuß.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst einem Heft Lagepläne und einem Heft Höhenpläne,

2. einem Kostenanschlage,
3. einem Verzeichnisse der an der Genossenschaft beteiligten Gemeinden.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

## § 4.

Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Genossenschaftsvorstand,
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

## § 18.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 7);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, gegebenenfalls dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, [6a], 23, 24);
3. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25);
4. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
5. die Abänderung der Satzung nach § 275 Abs. 1, 2, 3 des Wassergesetzes;
6. die Auflösung der Genossenschaft.

## § 19.

Die Aufsichtsbehörde beruft die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung und stellt zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine Stimmliste gemäß § 5 auf.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch schriftliche Mitteilung. Diese gilt mit der Aufgabe des Einladungsschreibens als erfolgt. Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

## § 21.

Der Vorsteher hat neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben:

- a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstand zu führen;
- b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- d) die vom Vorstand festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
- e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnungen zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;
- f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;

g) Verträge jeder Art für die Genossenschaft abzuschließen, betreffen diese Gegenstände im Werte von mehr als 300 RM., so bedarf es dazu der Zustimmung des Vorstandes; zur Gültigkeit der Verträge ist die Zustimmung nicht erforderlich;

h) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;

i) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

## § 26.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Grevenbroich-Neuß aufgenommen, sofern nicht schriftliche Bekanntgabe an die beteiligten Gemeinden allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

Vorstehende Satzung wird von mir auf Grund der §§ 270 Abs. 3 und 274 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) genehmigt.

Koblenz, 3. September 1936.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Landeskulturabteilung.)

597.

Bekanntmachung.

Der kaufmännische Angestellte Karl Gerlin, wohnhaft in Leverkusen-Wiesdorf, Geibelstr. 8, hat am 20. März 1936 die Witwe Katharina Schmotte vom Tode des Ertrinkens errettet.

Ich erteile dem Retter für sein mutiges und entschlossenes Verhalten hierdurch eine öffentliche Belobigung.

Düsseldorf, 4. September 1936.

Der Regierungspräsident.

598. Der dem Martin Lange in Duisburg abhandlungskommene Wandergewerbechein wird für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 10. September 1936.

St. I.

Der Regierungspräsident.

599. Ich habe den Angestellten Richard Mühlhaus in Düsseldorf unter Zulassungsnummer 257 als Buchmachergehilfen an Stelle des ausgeschiedenen Gehilfen Karl Schlegelmilch für die Nebenstelle Düsseldorf, Wehrhahn 31/33, des Buchmachers Josef Wigel, Düsseldorf, Königsallee 100, bis zum 31. Dezember 1936, jederzeit widerruflich, zugelassen.

Düsseldorf, 11. September 1936.

P. 6230/6. 9.

Der Regierungspräsident.

600. Die Genehmigungsurkunde zum Güterfernverkehr vom 10. Februar 1932 I K 561 für Hubert Frieß in Kreisfeld, Dahlerdyk 146, wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 31. August 1936.

V. 9—35/442.

Der Regierungspräsident.

601. In Ergänzung meiner Genehmigung vom 14. Jan. 1931 — I. F. 1719 — (Amtsbl. S. 8 ff.) genehmige ich auf Grund von § 105 e, Abs. 1, RGW. für den Stadtkreis Düsseldorf widerruflich, daß in Kraftfahrzeugwerkstätten an Sonn- und Festtagen Arbeiter und Angestellte mit dem Abschleppen und Bergen beschädigter Fahrzeuge, dem Ein- und Ausfahren der Fahrzeuge und der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft beschäftigt werden.

Die Ausnahmegenehmigung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Arbeiten zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft dürfen nur angenommen werden, soweit sie zum sofortigen Gebrauch der Fahrzeuge notwendig sind.
2. Jugendliche Personen unter 18 Jahren dürfen an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden.
3. Die Dauer der sonn- bzw. festtäglichen Beschäftigung des einzelnen Arbeiters oder Angestellten darf 8 Stunden nicht überschreiten, falls nicht der Schichtwechsel eine Überschreitung dieser Grenze erfordert.  
Werden Arbeiter und Angestellte in drei Schichten beschäftigt, so ist die Ruhezeit so zu regeln, daß jeder Arbeiter oder Angestellte alle 3 Wochen volle 24 Stunden, von denen mindestens 18 auf den Sonntag entfallen, von der Arbeit frei bleibt.  
Bei anderer Schichteinteilung muß die Ruhezeit für jeden Arbeiter oder Angestellten an jedem zweiten Sonntag mindestens 18 Stunden oder alle 3 Wochen mindestens 36 Stunden, die einen vollen Sonntag umfassen müssen, betragen. Das gilt auch für Arbeiter und Angestellte, die durch die Beschäftigung am Besuche des Hauptgottesdienstes gehindert werden.
4. Im Betriebe ist ein Abdruck dieser Genehmigung sowie ein Verzeichnis auszuhängen, aus welchem für jedes Gefolgschaftsmitglied die Beschäftigungsdauer an den Sonn- bzw. Festtagen und die gewährte Freizeit ersichtlich sind.
5. Im übrigen bleiben die Bestimmungen meiner Genehmigung vom 14. Januar 1931 — I. F. 1719 — weiterhin bestehen.

Düsseldorf, 10. September 1936. G. A. Nr. 636.  
Der Regierungspräsident.

#### 602. Umgemeindungsurkunde.

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

##### § 1.

Die Evangelischen der Zivilgemeinde Walsum, Landkreis Dinslaken, die nördlich der Herzog- und Wateredstraße in Walsum wohnen, werden aus der Kirchengemeinde Dinslaken, Kirchenkreis Dinslaken, in die Kirchengemeinde Walsum-Aldenrade, Kirchenkreis Dinslaken, umgemeindet.

##### § 2.

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1936 in Kraft.

Düsseldorf, 24. Juli 1936.

Der Provinzialkirchenauschuß der Rheinprovinz.

\* \* \*

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 24. Juli 1936 vom Provinzialkirchenauschuß der Rheinprovinz mit Wirkung vom 1. Oktober 1936 ab ausgesprochenen Umgemeindung der Evangelischen der Zivilgemeinde Walsum, Landkreis Dinslaken, die nördlich der Herzog- und Wateredstraße wohnen, aus der Kirchengemeinde Dinslaken, Kirchenkreis Dinslaken, in die Kirchengemeinde Walsum-Aldenrade, Kirchenkreis Dinslaken, wird hiermit die staatliche Genehmigung erteilt.

Düsseldorf, 12. September 1936. U. II.  
Der Regierungspräsident.

#### 603. Polizeiverordnung, betr. Steigenlassen von Drachen in der Umgebung des Flughafens Düsseldorf.

Auf Grund des § 46 Luftverordnung vom 19. Juli 1930 (RGBl. I, S. 363) in Verbindung mit §§ 4 und 5 der Verordnung über den Aufbau der Reichsluftfahrtverwaltung vom 18. April 1934 (RGBl. I, S. 310) und § 14 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird folgendes verordnet:

##### § 1.

Das Steigenlassen von Drachen in der näheren Umgebung des Flughafens Düsseldorf

- a) nördliche Grenze: Straße Kaiserswerth—Bahnhof Kalkum;
  - b) östliche Grenze: Bahnlinie Duisburg—Düsseldorf, vom Bahnhof Kalkum bis zur Eisenbahnüberführung Heinrich-Ehrhardt-Straße;
  - c) südliche Grenze: Heinrich-Ehrhardt-Straße, Johannstraße, Uerdinger Straße bis zum Rhein;
  - d) westliche Grenze: der Rheinstrom von der Uerdinger Straße bis Kaiserswerth
- ist verboten.

##### § 2.

In der weiteren Umgebung des Flughafens Düsseldorf bis zu 5 km von der Flughafengrenze sind Drachenaufstiege verboten, soweit hierzu Halteseile von mehr als 100 m Länge oder solche aus festem Material (Draht, Metallseile) Verwendung finden.

##### § 3.

Zuwiderhandlungen werden nach § 31 des Luftverkehrsgesetzes vom 1. August 1922 (RGBl. I, S. 681) in der Fassung des Gesetzes vom 19. Dezember 1935 (RGBl. I, S. 1516) mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

##### § 4.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Ausnahmen genehmigt das Luftamt.  
Der § 31 der Polizeiverordnung über den Betrieb und den Verkehr auf dem Flughafen Düsseldorf vom 22. Mai 1929 (Amtsblatt der Regierung Düsseldorf 1927, Stück 19, S. 115 ff.) wird hierdurch aufgehoben.

Köln, 10. September 1936. Luftamt Köln.

#### 604. Polizeiliche Anordnung.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 und des § 34 der Reichsstraßenverkehrsordnung wird folgende polizeiliche Anordnung erlassen:

Wegen Ausführung von Kanalarbeiten auf der Albert-Leo-Schlageter-Straße (früher Moltkestraße) in Hilden wird diese Straße für die Zeit vom 10. September bis 31. Oktober 1936 für den gesamten Fahrverkehr gesperrt. Die Umleitung des Nord-Südverkehrs erfolgt über Mittel- und Schulstraße in umgekehrter Richtung über Süd-, Bach- und Neustraße.

Nach Fertigstellung der Kanalarbeiten in der Schlageterstraße wird für die Zeit vom 2. November bis 19. Dezember 1936 die Richrather Straße vom Hagelkreuz bis zur Baustraße gesperrt.

Auf Sperrung und Umleitung ist durch entsprechende Schilder hingewiesen.

Düsseldorf, 8. September 1936. B. 1941/36.  
Der Landrat des Kreises Düsseldorf-Mettmann.

**605. Polizeiliche Anordnung.**

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzamml. S. 77) und des § 34 der Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. Mai 1934 (RGBl. Teil I, S. 455) wird für die Gemeinde Kamp-Vintfort folgende polizeiliche Anordnung erlassen:

## § 1.

Zur Ausführung von Straßenbauarbeiten wird die Prinzenstraße für die Zeit vom Tage der Bekanntmachung bis zum 20. Oktober 1936 für den gesamten Fahrzeugverkehr gesperrt.

Die Umleitung erfolgt über die Adolf-Hitler- und die Rheinberger Straße für alle Fahrzeuge und über die Friedhoffstraße für Fuhrwerke und Radfahrer.

## § 2.

Auf die Sperrung wird durch Verkehrsschilder hingewiesen.

## § 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden auf Grund des § 36 der Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. Mai 1934 mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft.

Moers, 7. September 1936.

L. IV. 200/5.  
Der Landrat.

**606. Polizeiverordnung,**  
betr. die Abänderung der Schau- und Unterhaltsordnung für die Wasserläufe II. und III. Ordnung im Landkreis Dinslaken vom 25. Oktober 1935 (Reg. Amtsbl. 1935, Stück 44, Seite 409, Nr. 718).

Auf Grund der §§ 348, 356 bis 366 des preussischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzamml. S. 53) und des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzamml. S. 77) wird für den Landkreis Dinslaken folgende Polizeiverordnung erlassen.

## Artikel I.

Die Schau- und Unterhaltsordnung für den Landkreis Dinslaken vom 25. Oktober 1935 (Reg.-Amtsbl. 1935, Stück 44, S. 409, Nr. 718) wird wie folgt geändert:

## § 4.

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Beratungen. Auf sein Verlangen haben sich die einzelnen Mitglieder zu bestimmten Beratungsgegenständen zu äußern. Sie sind zu der Äußerung verpflichtet, wenn ihre Meinung von der des Vorsitzenden abweicht. Eine Abstimmung findet im Schauamt nicht statt.

Der Vorsitzende entscheidet nach erfolgter Beratung in voller und ausschließlicher Verantwortung.

## § 13.

Der Vorsitzende des Schauamtes ladet die Bürgermeister zu den Schauen ein. Sie haben beratende Stimme.

## Artikel II.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und verliert zusammen mit der Polizeiverordnung betr. Schau- und Unterhaltsordnung vom 25. Oktober 1935 ihre Gültigkeit.

Dinslaken, 3. September 1936.

Der Vorsitzende des Schauamtes.

**607. Bekanntmachung.**

Auf Antrag der Reichsbahndirektion Essen hat der Regierungspräsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Umbau des Bahnhofes Oberhausen erforderlichen Grundflächen angeordnet.

Flur 8, Parzellen Nr. 228, 229, 230 und 231, groß 0,10 Ar, 0,02 Ar, 12,59 Ar und 4,41 Ar. Eigentümer: Schlosser Karl Lofahren, Oberhausen.

Nachdem der Regierungspräsident mich zum Kommissar zur Leitung des obenbezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten anberaumt auf **Mittwoch, den 23. September 1936, 10½ Uhr, im Rathaus zu Oberhausen.**

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 14. September 1936.

V. 17. B. 1.

Der Enteignungskommissar.

Dr. Freusberg, Oberregierungsrat.

**608. Bekanntmachung.**

Die Gemeinde Drevenack beabsichtigt die Einziehung des in der Gemeinde Drevenack in Flur 2 und 5 gelegenen, in nördlicher Richtung zwischen den Parzellen Flur 5, Nr. 508/1 und 171/1, und Flur 2, Nr. 391/288 und 390/288 führenden Fahrweges von der südlichen Ecke der Parzelle, Flur 5, Nr. 171/1 bis zu seiner Einmündung in den vor der Behausung des Profuristen Hermann Schulten vorbeiführenden Weg.

An Stelle dieses einzuziehenden Wegeteiles soll der südlich und östlich der Parzelle, Flur 5, Nr. 171/1 und der östlich der Parzelle, Flur 2, Nr. 390/288 führende Weg über die Landwehr bis zur Einmündung in den einzuziehenden Weg als Fahrweg erklärt werden.

Dieses Vorhaben wird mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige Einwendungen gegen dasselbe spätestens innerhalb vier Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegpolizeibehörde, wo der die Änderung nachweisende Situationsplan zur Einsicht offenliegt, geltend zu machen.

Schermbach, 8. September 1936.

Der Amtsbürgermeister als Wegpolizeibehörde.

**609. Bekanntmachung.**

Es ist beabsichtigt, einen Teil des Weges Nr. 73 und zwar soweit er zwischen den Wegen 72 und 74 liegt und parallel mit der Rheindahlener Straße in Wickrath hinter dem Fabrikgrundstück der Firma Friedrich Lühl entlang führt, einzuziehen bzw. zwischen die Wege 74 und 76 zu verlegen.

Ich bringe dieses Vorhaben hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur öffentlichen Kenntnis mit der Aufforderung etwaiger Einsprüche binnen einer mit dem Tage der Veröffentlichung dieser

Bekanntmachung beginnenden Frist von 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegpolizeibehörde anzubringen ist.

Wickrath, 11. September 1936.

Der Bürgermeister als Wegpolizeibehörde.

**610.** Ortschaftspolizeiverordnung  
über das Dienstmannsgewerbe in der Stadt Kleve und  
Gebührenordnung.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 in Verbindung mit den §§ 37, 76 und 147 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung vom 26. Juli 1900 (RGBl. S. 871), wird für den Umfang der Stadt Kleve folgende Polizeiverordnung nebst zugehöriger Gebührenordnung erlassen:

§ 1.

Personen, die in der Stadt Kleve auf öffentlichen Straßen und Plätzen gewerbsmäßig der Bürgererschaft ihre Dienste anbieten wollen, im nachfolgenden kurz Dienstmänner genannt, bedürfen dazu der schriftlichen Erlaubnis der Polizeibehörde. Die Erlaubnis wird nur solchen Personen von mindestens 21 Jahren erteilt, die tüchtig, unbescholten, ortskundig und zuverlässig sind. Über das jeweilig bestehende Bedürfnis hinaus wird die Erlaubnis nicht erteilt. Jeder Dienstmann erhält eine Nummer von der Polizeiverwaltung zugeteilt.

§ 2.

Die Dienstmänner haben den auf ihren Namen lautenden Erlaubnisschein, und eine beglaubigte Abschrift dieser Ortschaftspolizeiverordnung nebst der Gebührenordnung stets bei sich zu führen. Diese Papiere sind auf Verlangen demjenigen, der Dienste begehrt, vorzuzeigen.

Einen höheren Lohn, als in der Gebührenordnung festgesetzt ist, dürfen die Dienstmänner nicht fordern, auch nicht als Trinkgeld. Streitigkeiten zwischen Auftraggeber und Dienstmännern über die Höhe des Lohnes werden, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, von der Polizeibehörde entschieden.

§ 3.

Die Dienstmänner müssen stets in anständiger reinlicher Kleidung erscheinen. Solange sie sich in Ausübung ihres Gewerbes auf öffentlichen Straßen oder Plätzen oder in öffentlichen Lokalen aufhalten, müssen sie die gemäß § 1 zugewiesene Nummer deutlich erkennbar angebracht haben.

Anderen Personen ist das Tragen des vorgenannten Abzeichens untersagt. Die Dienstmänner haben ferner eine richtiggehende Uhr bei sich zu führen, die den Auftraggebern auf Verlangen vorzuzeigen ist.

§ 4.

Die Dienstmänner dürfen dem Verkehr in keiner Weise hinderlich sein. Sie dürfen ihre Dienste nicht mit Worten oder Zeichen anbieten. Die mit Dienstabzeichen auf der Straße befindlichen Dienstmänner sind verpflichtet, sofern sie nicht bereits einen anderen Auftrag übernommen haben, die ihnen aufgetragenen, ausführbaren Dienste für den gebührendmäßigen Preis unweigerlich zu übernehmen und ordnungsmäßig auf dem kürzesten Wege auszuführen. Von einem etwa früher übernommenen Auftrage und von der zu dessen Ausführung voraussichtlich nötigen Zeit ist dem weiteren Auftraggeber unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 5.

Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine schärfere Strafe erwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 150 RM., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft. Gegen diejenigen Dienstmänner, die sich wiederholte Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung zu Schulden kommen lassen, oder sich unzuverlässig erweisen, sich ungebührlich gegen die Bürgererschaft benehmen oder dem Trunke ergeben, wird die Klage auf Unterjagung der Gewerbeausübung im Verwaltungsstreitverfahren eingeleitet.

§ 6.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Am gleichen Tage verliert die Ortschaftspolizeiverordnung gleichen Inhalts vom 24. Februar 1925 ihre Gültigkeit.

Kleve, 5. September 1936.

Der Bürgermeister als Ortschaftspolizeibehörde.

Tarif

für die Dienstmänner in der Stadt Kleve.

Dauer der Dienstleistung	Gewöhnliche Dienstleistung mit oder ohne Gerätschaften, auch Fremdenführen	Schwere Dienstleistung mit oder ohne Gerätschaften
	RM.	RM.
Bis zu 30 Minuten . . . . .	0,50	0,60
Bis zu 45 Minuten . . . . .	0,70	0,80
Bis 1 Stunde . . . . .	0,90	1,00
Für jede weitere, wenn auch nur angefangene ½ Stunde . . . . .	0,50	0,55
Für einen ganzen Tag zu zehn Stunden gerechnet . . . . .	7,—	8,—
Für einen halben Tag zu fünf Stunden gerechnet . . . . .	5,—	6,—
Wartezeit:		
Bis zu fünf Minuten . . . . .	—	—
Von sechs Minuten bis ¼ Stunde . . . . .	0,20	—
Für jede weitere ¼ Stunde . . . . .	0,40	—

Für Dienstleistungen einschließlich der Wartezeit, die im Sommer (1. April bis 30. September) in der Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, im Winter (1. Oktober bis 31. März) in der Zeit von 8 Uhr abends bis 7 Uhr morgens stattfinden, ist die Hälfte der Tariffätze mehr zu entrichten.

Unter gewöhnlichen Dienstleistungen wird auch die Beförderung von Gegenständen bis zum Gewicht von zehn Kilogramm, unter schweren Dienstleistungen die Beförderung von Gegenständen über zehn Kilogramm sowie Straßenarbeiten, wie Gishacken und Schneeschaufeln, verstanden.

Kleve, 5. September 1936.

Der Bürgermeister als Ortschaftspolizeibehörde.

**611.** Polizeiverordnung  
über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze  
in den Gemeinden des Amtes Ringenberg.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und der §§ 1, 2, 6, 7 und 11 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gesetzsamml. S. 187) wird nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

## § 1.

Die zur polizeimäßigen Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Verpflichteten müssen in der ganzen Ausdehnung ihrer Grundstücke den Bürgersteig einschließlich der Bordsteine, die Straßenrinne, die Seitengräben einschließlich der Durchlässe, die Einflußöffnungen der Straßenkanäle, die Promenaden- oder Sommerwege, die Bankette, die Böschungen und die Grabenüberbrückungen, den Fahrdamm bis zur Mitte und die Plätze bis zu einer Entfernung von 6 m der Baufluchtlinie oder Platzgrenze regelmäßig jeden Mittwoch und Samstag — falls gesetzliche oder kirchliche Feiertage auf diese fallen, an den vorhergehenden Werktagen — reinigen. Die Reinigung hat tagsüber zu erfolgen und muß spätestens um 5 Uhr beendet sein.

Ordnet die Ortspolizeibehörde ausnahmsweise eine Reinigung auch für andere Tage an, so muß deren Anforderung nachgekommen werden; ebenso sind außergewöhnliche Verunreinigungen der Wege usw. auf Verlangen der Ortspolizeibehörde sofort zu beseitigen.

## § 2.

Die Reinigung umfaßt die Entfernung von Fremdkörpern, d. h. der nicht zum Wege gehörigen Gegenstände von den Wegen, insbesondere:

1. die Beseitigung von Gras und Unkraut, Kehrriecht, Schlamm und sonstigem Unrat jeder Art;
2. die Beseitigung von Schnee und Eis auf den Bürgersteigen oder Fußgängerwegen und in den Straßenrinnen;
3. das Bestreuen mit abstumpfendem Material (Sand, Asche, Sägemehl und dergleichen);
4. Die Reinhaltung der Straßenrinnen, der Gräben und Grabendurchlässe sowie der Rinneneinläufe von Schnee und Eis sowie bei Gewittern, starken Regengüssen oder eintretendem Tauwetter.

Sie umfaßt ferner

5. das Besprengen zur Verhinderung von Staubentwicklung.

## § 3.

Bei trockenem und frostfreiem Wetter muß vor dem Kehren die ganze zu reinigende Fläche ausreichend besprengt werden.

Kehrriecht, Schlamm und sonstiger Unrat muß sofort nach der Beendigung des Kehrens vom Wege entfernt werden. Das Zufahren an den Nachbar oder das Kehren in Kanäle, Durchlässe, Rinneneinläufe oder Gräben ist verboten.

## § 4.

Auf Wegen mit chauffierter Fahrbahn sind die gepflasterten, plattierten oder unter Verwendung von Leer-, Asphalt- oder ähnlichem Material befestigten Bürgersteige, Rinnen oder Bankette nach den Vorschriften der §§ 1 bis 3 zu reinigen und zu kehren. Stumpfe Besen sind, um ein Lösen des Bodenmaterials zwischen dem Kleinschlag zu vermeiden, verboten.

## § 5.

Eine durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Unangbarkeit oder Glätte des Bürgersteiges ist durch Abschaufeln des Schnees oder Loshacken des Eises und Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen, wie Asche, Sand, Sägemehl, zu beseitigen. Bei Straßen oder Plätzen ohne besonderen Bürgersteig ist auf dem Bankett oder längs

der Häuser bzw. Platzgrenze eine Bahn von mindestens 1½ m Breite für den Fußgängerverkehr in gleicher Weise herzustellen und zu unterhalten.

Entstandene Glitschbahnen auf den Bürgersteigen oder den Gehbahnen sind sofort zu beseitigen.

Das Abschaufeln, Loshacken und Streuen hat so frühzeitig zu erfolgen, daß während der gewöhnlichen Verkehrszeiten (spätestens eine Stunde nach Aufgang der Sonne bis eine Stunde nach Untergang derselben) der Entstehung gefahrbringender Glätte vorgebeugt wird.

Bei Straßenabzweigungen und Kreuzungen haben die Anlieger im Zuge der Bürgersteige oder Gehbahnen einen Übergang durch Beseitigen des Schnees oder Eises und bei Glätte durch Bestreuung mit abstumpfenden Stoffen zu schaffen, und zwar bis zur Straßenmitte.

## § 6.

Bei anhaltendem Frostwetter dürfen Haus- und Wirtschaft- oder Gewerbewässer den Rinnsteinen nur insoweit zugeführt werden, daß dadurch keine den Verkehr oder den Wasserfluß störende Eisbildung in den Rinnen oder auf den Wegen hervorgerufen werden. Trotzdem entstandenes Eis ist in gleicher Weise zu beseitigen, wie durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Glätte.

## § 7.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 50 RM., im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu einer Woche angedroht.

Soweit die Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung nach Reichsrecht oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Anordnung der Strafe unberührt.

## § 8.

Die Straßen, Plätze und Wege, die von den Anliegern zu reinigen sind, werden in ortsüblicher Weise bekanntgemacht.

## § 9.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und verliert am 28. Februar 1955 ihre Gültigkeit.

Gleichzeitig wird die Polizeiverordnung, betreffend die Straßenreinigung in den Gemeinden Ringenberg, Bislich und Hamminkeln, vom 20. August 1913 aufgehoben.

Wesel, 21. Februar 1935.

Der Amtsbürgermeister von Ringenberg als Ortspolizeibehörde.

**612.** Polizeiverordnung, betr. Änderung der Polizeiverordnung über den Gewerbebetrieb derjenigen Personen, die auf öffentlichen Straßen und Plätzen ihre Dienste anbieten.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzamml. S. 77) und der §§ 37 und 76 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (RGBl. S. 871) wird für den Umfang des Polizeibezirks Duisburg mit Zustimmung des Oberbürgermeisters folgende Polizeiverordnung erlassen:

## § 1.

In der Polizeiverordnung für den Polizeibezirk Duisburg vom 13. Mai 1930 betr. den Gewerbebetrieb der-

jenigen Personen, die auf öffentlichen Straßen und Plätzen ihre Dienste anbieten, wird der letzte Absatz im § 1 gestrichen.

§ 2.

Die Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und verliert mit dem Außerkrafttreten der Polizeiverordnung vom 13. Mai 1930 ihre Gültigkeit.

Duisburg, 15. August 1936.

Der Polizeipräsident.

613.

Berichtigung.

Auf Seite 150 des Reg.-Amtsblattes 1936 — Polizeiverordnung über die Ausübung des gewerblichen Güterverkehrs — sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

1. Vor den letzten Absatz im § 2 ist zu setzen: „§ 3“.
2. In § 4 Abs. 1 letzte Zeile muß es anstatt „bei“ „bis“ heißen.

Essen, 8. September 1936.

Nbt. III. 1. 646.

Der Polizeipräsident.